

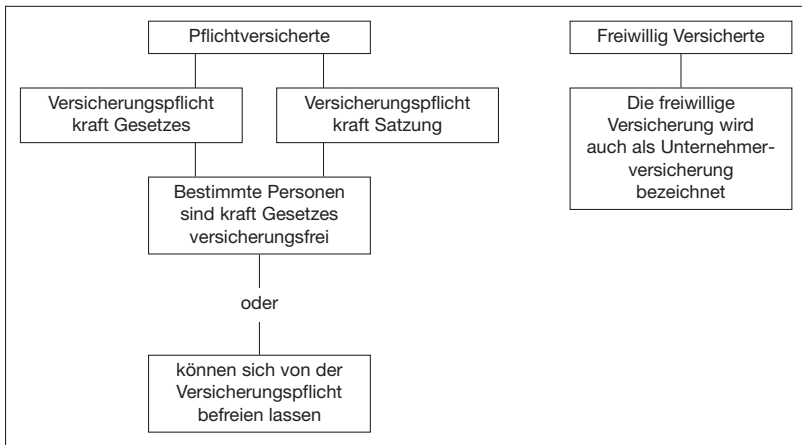
## II. Versicherungspflicht und Freiwillige Versicherung

### 1. Grundsätze

Die gesetzliche Unfallversicherung hat einen sehr großen Versichertenkreis. Dieser spannt sich vom Arbeitnehmer zum Unternehmen, über Arbeitslose, Blutspender, Lebensretter usw.

Rechtsgrundlagen für Versicherungspflicht und Freiwillige Versicherung sind die §§ 2 bis 6 SGB VII.

Der versicherte Personenkreis ist wie folgt zu unterscheiden:



### 2. Pflichtversicherte kraft Gesetzes

Die Pflichtversicherung entsteht ohne Rücksicht auf den Willen der Beteiligten. Auch in der Unfallversicherung ist § 32 SGB I zu beachten. Danach sind privatrechtliche Vereinbarungen, die zum Nachteil des Sozialleistungsberechtigten von Vorschriften des SGB abweichen, nichtig.

Nach § 2 Abs. 1 SGB VII sind kraft Gesetzes versichert:

1. Beschäftigte,
2. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen,
3. Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicher-

- ten Tätigkeit erforderlich sind, soweit diese Maßnahmen vom Unternehmen oder einer Behörde veranlasst worden sind,
4. behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 226 des Neunten Buches oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind,
  5. Personen, die
    - a) Unternehmer eines landwirtschaftlichen Unternehmens sind und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner,
    - b) im landwirtschaftlichen Unternehmen nicht nur vorübergehend mitarbeitende Familienangehörige sind,
    - c) in landwirtschaftlichen Unternehmen in der Rechtsform von Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbstständig tätig sind,
    - d) ehrenamtlich in Unternehmen tätig sind, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen,
    - e) ehrenamtlich in den Berufsverbänden der Landwirtschaft tätig sind, wenn für das Unternehmen die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zuständig ist.
  6. Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner,
  7. selbstständig tätige Küstenschiffer und Küstenfischer, die zur Besatzung ihres Fahrzeugs gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als vier Arbeitnehmer beschäftigen, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner,
  8.
    - a) Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches sowie während der Teilnahme an vorschulischen Sprachförderungskursen, wenn die Teilnahme auf Grund landesrechtlicher Regelungen erfolgt,
    - b) Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen,

- c) Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen,
9. Personen, die selbstständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind,
10. Personen, die
- a) für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, für die in den Nummern 2 und 8 genannten Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,
  - b) für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,
11. Personen, die
- a) von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden,
  - b) von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden,
12. Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen einschließlich der satzungsmäßigen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen, teilnehmen,
13. Personen, die
- a) bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten,
  - b) Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden oder bei denen Voruntersuchungen oder Nachsorgemaßnahmen anlässlich der Spende vorgenommen werden,
  - c) sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtig ist oder zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen,

- d) Tätigkeiten als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst ausüben, wenn diese Tätigkeiten neben
  - aa) einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder
  - bb) einer Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt oder als Arzt in privater Niederlassung ausgeübt werden,
- 14. Personen, die
  - a) nach den Vorschriften des Zweiten oder des Dritten Buches der Meldepflicht unterliegen, wenn sie einer besonderen, an sie im Einzelfall gerichteten Aufforderung der Bundesagentur für Arbeit, des nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches zuständigen Trägers oder eines nach § 6a des Zweiten Buches zugelassenen kommunalen Trägers nachkommen, diese oder eine andere Stelle aufzusuchen,
  - b) an einer Maßnahme teilnehmen, wenn die Person selbst oder die Maßnahme über die Bundesagentur für Arbeit, einen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches zuständigen Träger oder einen nach § 6a des Zweiten Buches zugelassenen kommunalen Träger gefördert wird,
- 15. Personen, die
  - a) auf Kosten einer Krankenkasse oder eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung oder der landwirtschaftlichen Alterskasse stationäre oder teilstationäre Behandlung oder stationäre, teilstationäre oder ambulante Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erhalten,
  - b) zur Vorbereitung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auf Aufforderung eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit einen dieser Träger oder eine andere Stelle aufsuchen,
  - c) auf Kosten eines Unfallversicherungsträgers an vorbeugenden Maßnahmen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung teilnehmen,
  - d) auf Kosten eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse oder eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung an Präventionsmaßnahmen teilnehmen,
- 16. Personen, die bei der Schaffung öffentlich geförderten Wohnraums im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder im Rahmen der sozialen

Wohnraumförderung bei der Schaffung von Wohnraum im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wohnraumförderungsgesetzes oder entsprechender landesrechtlicher Regelungen im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind,

17. Pflegepersonen im Sinne des § 19 Satz 1 und 2 des Elften Buches bei der Pflege eines Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der §§ 14 und 15 Absatz 3 des Elften Buches; die versicherte Tätigkeit umfasst pflegerische Maßnahmen in den in § 14 Absatz 2 des Elften Buches genannten Bereichen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung nach § 18 Absatz 5a Satz 3 Nummer 2 des Elften Buches.

Versichert sind nach § 2 Abs. 1 a SGV VII auch Personen, die nach Erfüllung der Schulpflicht auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung im Dienst eines geeigneten Trägers im Umfang von durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden und für die Dauer von mindestens sechs Monaten als Freiwillige einen Freiwilligendienst aller Generationen unentgeltlich leisten. Als Träger des Freiwilligendienstes aller Generationen geeignet sind inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallende Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung), wenn sie die Haftpflichtversicherung und eine kontinuierliche Begleitung der Freiwilligen und deren Fort- und Weiterbildung im Umfang von mindestens durchschnittlich 60 Stunden je Jahr sicherstellen. Die Träger haben fortlaufende Aufzeichnungen zu führen über die bei ihnen nach Satz 1 tätigen Personen, die Art und den Umfang der Tätigkeiten und die Einsatzorte. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

Nach ausdrücklicher Vorschrift des § 2 Abs. 2 SGB VII sind auch Personen versichert, die wie Beschäftigte (Arbeitnehmer) tätig werden. Versichert sind auch Personen, die während einer aufgrund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung oder aufgrund einer strafrichterlichen, staatsanwaltlichen oder jugendbehördlichen Anordnung wie Beschäftigte tätig werden.

Die Versicherungspflicht für Arbeitnehmer gilt nach § 2 Abs. 3 SGB VII auch für

Personen, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder oder bei deren Leitern, Mitgliedern oder Bediensteten beschäftigt und in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Sechsten Buches pflichtversichert sind,

Personen, die im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes Entwicklungsdienst oder Vorbereitungsdienst leisten, sowie für Personen, die einen ent-

wicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297) leisten und für Personen die einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie Internationaler Jugendfreiwilligendienst des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778) leisten.

Soweit die oben wiedergegebenen Vorschriften als Voraussetzung für die Versicherungspflicht weder eine Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit voraussetzen, gelten sie lediglich im Inland.

§ 4 SGB IV gilt aber entsprechend. Es geht hier um die Ausstrahlung. Dies bedeutet, dass auch Personen von der Versicherungspflicht erfasst werden, die im Rahmen eines im Inland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in ein Gebiet im Ausland entsandt werden. Voraussetzung ist, dass die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist.

Durch die Ausdehnung der Unfallversicherung ins Ausland sind beispielsweise auch Deutsche unfallversicherungsrechtlich geschützt, die im Ausland beim Versuch, einen Menschen aus Lebensgefahr zu retten, verletzt oder gar getötet werden.

Familienangehörige im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b SGB VII (landwirtschaftliche Unfallversicherung) sind

- Verwandte bis zum dritten Grade,
- Schwägerte bis zum zweiten Grade,
- Pflegekinder,
- der Unternehmer, ihrer Ehegatten oder ihrer (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartner.

### **3. Versicherung kraft Satzung**

§ 3 SGB VII regelt die Versicherung kraft Satzung. Danach kann die Satzung des Unfallversicherungsträgers bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen sich die Versicherung erstreckt auf:

Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartner (Unternehmerversicherung als Pflichtversicherung),

Personen, die sich auf der Unternehmensstätte aufhalten,

Personen, die

- a) im Ausland bei einer staatlichen deutschen Einrichtung beschäftigt werden,
- b) im Ausland von einer staatlichen deutschen Einrichtung anderen Staaten zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt werden;

Versicherungsschutz besteht nur, soweit die Personen nach dem Recht des Beschäftigungsstaates nicht unfallversichert sind,

ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte,

Kinder und Jugendliche während der Teilnahme an Sprachförderungskursen, wenn die Teilnahme auf Grund landesrechtlicher Regelungen erfolgt.

Die Versicherung kann auf folgende Personen nicht erstreckt werden:

- Haushaltsführende,
- Unternehmer von nicht gewerbsmäßig betriebenen Binnenfischereien oder Imkereien und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartner,
- Personen, die aufgrund einer vom Fischerei- oder Jagdausübungsberechtigten erteilten Erlaubnis als Fischerei- oder Jagdgast fischen oder jagen,
- Reeder, die nicht zur Besatzung des Fahrzeugs gehören und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartner.

#### **4. Versicherungsfreiheit und Befreiung auf Antrag**

§ 4 SGB VII sieht mehrere Personengruppen vor, die von der Versicherungspflicht befreit sind. Zunächst sind dabei solche Personen angesprochen, die bereits anderweitig gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten geschützt sind. In erster Linie sind dies Beamte und sonstige Personen, für die beamtenrechtliche Unfallfürsorgevorschriften oder entsprechende Grundsätze gelten. Nicht angesprochen werden hier Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter.

Versicherungsfrei sind auch Anspruchsberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder eines Gesetzes, das eine entsprechende Anwendung des BVG vorsieht. Hiervon gibt es Ausnahmen.

Versicherungsfrei sind auch satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist.

Von der Unternehmenspflichtversicherung (Pflichtversicherung kraft Gesetzes) sind Fischerei- und Jagdgäste befreit, ferner Unternehmer von Binnenfischereien und Imkereien. Befreit sind auch Unternehmer von Unternehmen, in denen ohne Bodenbewirtschaftung Nutz- oder Zuchttiere zum Zwecke der Aufzucht, der Mast oder der Gewinnung tierischer Produkte gehalten werden. Voraussetzung für die Versicherungsfreiheit dieser Unternehmer ist aber, dass die Unternehmen nicht gewerbsmäßig betrieben werden und nicht Neben- oder Hilfsunternehmen eines anderen landwirtschaftlichen Unternehmens sind.

Befreit sind kraft Gesetzes auch die im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner der Unternehmer. Das Gleiche gilt für Personen, die in diesen Unternehmen als Verwandte oder Verschwägerter bis zum zweiten Grad oder als Pflegekind der Unternehmer oder ihrer Ehegatten oder (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartner unentgeltlich tätig sind. Ein Unternehmen der Imkerei gilt als nicht gewerbsmäßig betrieben, wenn nicht mehr als 25 Bienenvölker gehalten werden.

Von der Versicherungspflicht der Selbstständigen (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII) sind selbstständig tätige Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Heilpraktiker und Apotheker befreit.

Nicht wie ein Arbeitnehmer (vgl. oben § 2 Abs. 2 SGB VII) ist versichert, wer in einem Haushalt als Verwandter oder Verschwägerter bis zum zweiten Grad oder als Pflegekind der Haushaltsführenden, der Ehegatten oder (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartner unentgeltlich tätig ist.

Nicht versicherungsfrei ist allerdings, wer in einem Haushalt tätig ist, der Bestandteil eines landwirtschaftlichen Unternehmens ist (vgl. dazu § 124 SGB VII).

§ 5 SGB VII sieht die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag des Betroffenen vor. Es geht um eine Befreiung von der Unternehmenspflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII. Befreit werden auf ihren Antrag Unternehmer landwirtschaftlicher Unternehmen bis zu einer Größe von 0,25 Hektar und ihre Ehegatten oder Lebenspartner. Die Befreiung ist unwiderruflich. Bei Spezialkulturen ist eine Befreiung nicht möglich.

Näheres über die Befreiung von der Unternehmenspflichtversicherung sieht die Satzung des Unfallversicherungsträgers vor.



## 5. Freiwillige Versicherung

Auf schriftlichen Antrag können sich gem. § 6 SGB VII freiwillig versichern:

- Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner; ausgenommen sind Haushaltsführende, Unternehmer von nicht gewerbsmäßig betriebenen Binnenfischereien, von nicht gewerbsmäßig betriebenen Unternehmen nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII und ihre Ehegatten oder Lebenspartner sowie Fischerei- und Jagdgäste,
- Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbstständig tätig sind,
- gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen,
- Personen, die in Verbandsgremien und Kommissionen für Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften sowie anderen selbstständigen Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,
- Personen, die ehrenamtlich für Parteien im Sinne des Parteiengesetzes tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen.

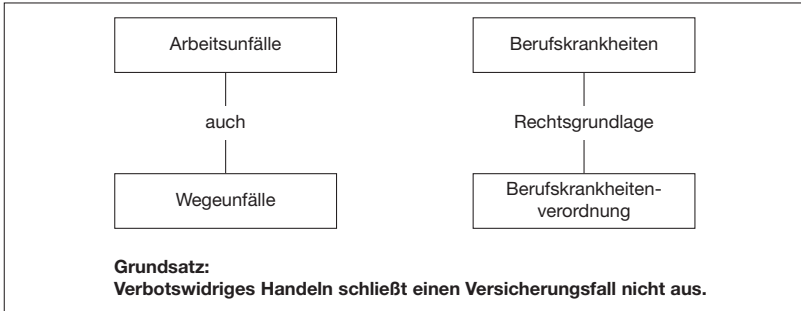
Die freiwillige Versicherung beginnt mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags beim Unfallversicherungsträger folgt.

Die Versicherung erlischt, wenn der Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zwei Monaten nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neuanschuldung bleibt in einem solchen Fall so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist.

### III. Versicherungsfälle

#### 6. Allgemeines

An Versicherungsfällen unterscheiden die §§ 7 bis 13 SGB VII:



Vor dem 1. 1. 1997 waren Berufskrankheiten keine eigenständigen Versicherungsfälle. Sie galten als Unterart des Arbeitsunfalles.

#### 7. Arbeitsunfälle

Nach § 8 Abs.1 SGB VII sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer versicherten Tätigkeit.

Unfälle sind

- zeitlich begrenzte,
- von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse,

die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.

Es wird hier von der doppelten Kausalität gesprochen. Zum einen muss der Unfall in Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen, zum anderen muss ein Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Körperschaden vorhanden sein.

Der Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfallereignis setzt voraus, dass die versicherte Tätigkeit zumindest die rechtlich wesentliche Ursache für den Unfall war. Ist ein solcher Zusammenhang nicht mehr gegeben, kann ein Arbeitsunfall nicht vorliegen.

War beispielsweise Alkoholeinfluss die rechtlich allein wesentliche Unfallursache, ist ein Arbeitsunfall zu verneinen. Das Verhalten eines Arbeitnehmers ist – soweit es nicht zur Lösung des Zusammenhangs mit